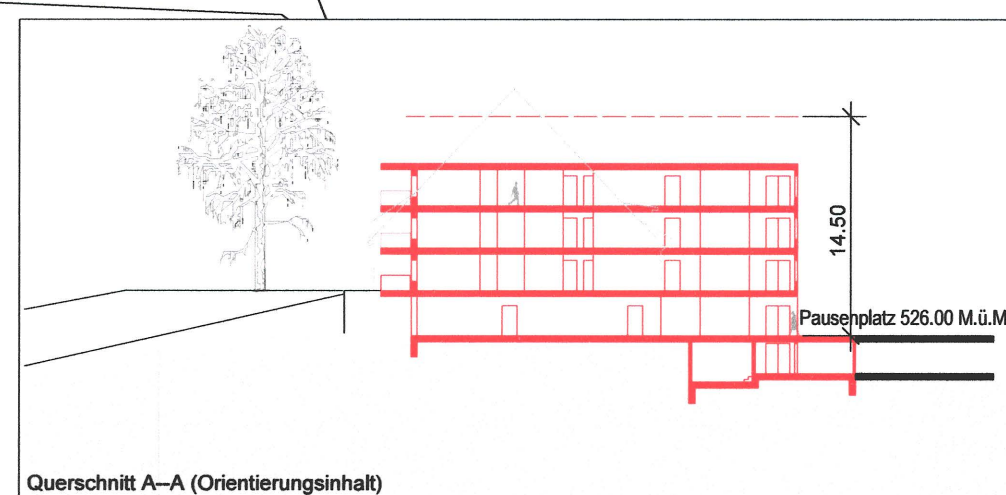




Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt den Bau eines neuen Wohnheimes, welches sich gut in die Umgebung und das Ortsbild einpasst und eine angemessene Erweiterung der bestehenden Anlage ist.

§ 2 Zonenvorschriften

Der Geltungsbereich dieses Plans wird der Zone ÖBA (GP) zugeteilt. In dieser Zone regelt ein Gestaltungsplan die Stellung und das Ausmass der Gebäude und der Anlagen. Soweit der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gelten die ordentlichen Bauvorschriften und die Zonenvorschriften der Zone ÖBA gemäss Zonenreglement.

§ 3 Baubereich

Das neue Bauvolumen muss innerhalb des vorgegebenen Baubereichs Neubau zu liegen kommen.

Es sind maximal 4 Geschosse zulässig (maximale Höhe: 14.50 m)

Es sind Flachdächer oder leicht geneigte Pultdächer zulässig.

Materialwahl sowie Farbgebung müssen sich der Umgebung anpassen.

§ 4 Fassadengestaltung

Der Baukörper des Wohnhauses ist mit vorgehängten, kleinformatigen Fassadenmaterialien (Ziegel, Eternit, Schiefer oder ähnliche Plattenmaterialien) zu verkleiden.

Das Sockelgeschoss sowie Teile des Baukörpers (Lift, Treppenhäuser) sind in Mauerwerk oder Sichtbeton auszubilden.

§ 5 Gebäudeabstände innerhalb des Geltungsbereiches des Gestaltungsplanes

Die gesetzlichen Gebäudeabstände innerhalb des Geltungsbereiches des Gestaltungsplanes können unterschritten werden.

§ 6 An-, Um- und Erweiterungsbauten im Rahmen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausserhalb der Baubereiche sind kleinere An-, Um- und Erweiterungsbauten zugelassen. Die genauen Standorte und Ausmasse sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

§ 7 Erschliessung

Das Grundstück wird wie bisher ab der Dorfstrasse erschlossen.

- Zufahrt Werkstatt / Wohnheim von Unterfeldstrasse aus (Westen)
- Zufahrt Haupteingang, Besucher, Anlieferung von Dorfstrasse aus (Süden)
- Zufahrt Abstellplätze Personal und Gärtnerei von Heilbrech (Osten)

§ 8 Abstellplätze

- Die Parkplätze für Besucher sind an der Zufahrt zum Haupteingang angeordnet.
- Die Parkplätze für das Personal sind am Zufahrtsweg im Heilbrech angeordnet.
- Die genaue Anzahl Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- Die Parkplätze werden bewirtschaftet und es wird ein Mobilitätskonzept erstellt.
- Im Maximum sind 100 Parkplätze zulässig.

§ 9 Waldabstand

Im Waldabstand sind Parkplätze und deren zugehörige Erschliessung möglich.

§ 10 Ausnahmen

Die Baubehörde kann Abweichungen vom Gestaltungsplan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 11 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Legende

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Waldabstandslinie
- Baubereich 4-geschossig
- öffentliche Erschliessung
- Erschliessung
- begrünte Flächen und Spielbereiche
- Parkplätze bestehend
- Parkplätze neu

Orientierungsinhalt

- interne Fuss- und Fahrverbindungen
- bestehende Bauten
- Hecken
- hochstämmige Bäume
- Ersatz best. Bäume



Modellfoto Südost (Orientierungsinhalt)

Gestaltungsplan "Blumenhaus Buchegg"

Ersetzt den Gestaltungsplan vom 19.03.96 (RRB Nr.

Kanton Solothurn
Gemeinde Buchegg 4586 Kyburg-Buchegg

Gestaltungsplan "Blumenhaus Buchegg" mit Sonderbauvorschriften auf GB 149 4586 Kyburg-Buchegg

Situation 1:1000
Schemaschnitt 1:500
Legende
Sonderbauvorschriften

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindevorsitzende
S. Schürch

Vom Gemeinderat genehmigt am: 28.10.2013

Vom Regierungsrat genehmigt mit
RRB Nr. 2273 am 5.12.2013

Der Staatsschreiber: A. F.

Publiziert im
Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.13

Architektur / Planung
Denkmalpflege
Feng Shui

wwb architekten ag
Werkhofstrasse 19 CH - 4500 Solothurn
Tel +41 (0) 32 625 81 61 Fax +41 (0) 32 625 81 62